

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

Die Bundestierärztekammer e.V. begrüßt es grundsätzlich, dass der oben genannte Gesetzesentwurf die Tierärzteschaft in die Impfprävention gegen die COVID-19-Pandemie einbinden will. Wenn es erforderlich und vor allem gesetzlich zulässig ist, die Rahmenbedingungen geklärt sind und ausreichend Impfstoff vorhanden ist, sind große Teile der Tierärzteschaft gerne zur aktiven Mitwirkung bei Corona-Impfungen bereit.

Von allen Heilberufen haben Tierärzt:innen die meisten Erfahrungen bei der Impfung der eigenen (tierischen) Patienten. Im Gegensatz zu den Humanmediziner:innen impfen Tierärzt:innen nicht nur eine Spezies, sondern eine Vielzahl unterschiedlicher Tiere von der Maus bis zum Elefanten. In der Regel führen Tierärzt:innen Impfungen und die vorherige Untersuchung auf Impffähigkeit selbst durch und lassen nicht durch ärztliches Hilfspersonal, wie in den Hausarztpraxen und Impfzentren üblich, impfen.

Seuchenbekämpfung, Epidemiologie und vorbeugende Schutzimpfungen gehören zum (Praxis)Alltag. Die technische Durchführung einer Impfung ist für Tierärzt:innen daher kein Problem.

**Allerdings fehlt eine sichere Rechtsgrundlage**, damit auf diesen Erfahrungsschatz der Tierärzteschaft zugegriffen werden kann.

Dabei sind, insbesondere, wenn die Einbindung von Tierärzt:innen in ihren Praxen gewünscht ist, zunächst u.a. folgende Fragen zu klären:

- Schulung für vorzunehmende humanmedizinische Beratungen/Belehrungen
- Technische Umsetzung vorzunehmender Meldungen nach IfSG, Digitales Impfquotenmonitoring (DIM), CoronaimpfV und verbundener Gesetze/Verordnungen
- Umgang mit Notfallversorgungen im Rahmen der Impfungen (notwendige Ausstattung/einzuleitende Maßnahmen) - was passiert, wenn ein anaphylaktischer Schock auftritt? Dürfen Tierärzt:innen dann z.B. eine Infusion anlegen?
- Klärung von Haftungsfragen
- Klärung von technischen Ausstattungsfragen (z. B. Vorrätighalten spezieller Labortiefkühltruhen/-schränke) für die Impfstofflagerung
- Klärung der genauen Anforderungen an die Räumlichkeiten
- Berechtigung zum Ausstellen entsprechender Impfnachweise
- Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz nach Art. 9 EU-DSGVO
- Unkomplizierte Abrechnung der Impfleistung nach Coronavirus-Impfverordnung

Diese und weitere Fragestellungen müssen **umfänglich vorab** geklärt werden, damit haftungsrechtliche Konsequenzen jeder Art für die sich beteiligenden Tierärzt:innen nicht ergeben.

Auch stellt sich uns die Frage, ob die Diskussion um die Erweiterung des Kreises der Impfberechtigten nicht von der Frage ablenkt, dass schlicht nicht genug Impfstoff vorhanden ist.

**Fazit:**

Die Tiermedizin ist bereit und willens im Kampf gegen die COVID 19-Pandemie zu unterstützen und durch Impfen helfend einzugreifen. Da die Klärung der oben genannten Fragen zur Schaffung von Rechtssicherheit nicht so schnell möglich sein wird, wäre es zum jetzigen Zeitpunkt aber als ersten Schritt sinnvoller, Tierärzt:innen in Impfzentren z. B. als zusätzliche Schicht einzusetzen und diese dort als vollwertige Impf-Ärzt:innen zu führen. Auch ein Zusammenwirken mit Hausarztpraxen wäre denkbar. Dann wäre ein Humanmedizinischer Kollege greifbar, wenn es wirklich Komplikationen geben sollte.

Berlin, den 8.12.2021

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.